

legenheit hierzu durch Beschäftigung bei einer Verwaltungsbehörde, bezüglich durch Verurlaubung auf die Expedition eines Rechtsanwalts gegeben werden.

§. 25.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden auch nach Maßgabe der vorhandenen Qualifikation analoge Anwendung auf diejenigen Advokaten, welche ihren zweijährigen Ausbildungs-Kursus (§. 13) vollendet, jedoch die zweite Prüfung nicht bestanden haben.

Öffentliche Verteidigungen sind den Advokaten nur ausnahmsweise und unter besonderer Erlaubniß gestattet und ist diese Erlaubniß, soweit in zweiter Instanz an das Appellations-Gericht gelangende oder vor den Geschworenengerichten zu verhandelnde Untersuchungen in Frage stehen, von dem Präsidenten des Appellations-Gerichts und, soweit es sich um Untersuchungen handelt, welche vor den Kreisgerichten in erster oder zweiter Instanz oder vor den Einzelrichtern anhängig sind, von dem Direktorium des betreffenden Kreisgerichts zu erteilen.

§. 26.

Dem Ministerium bleibt vorbehalten, in einzelnen besonders gearteten Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieses Regulativs zu gestatten, beziehungsweise anzuordnen.

Beachtigungen.

In dem Abdrucke des Gesetzes „Die Freizekosten der Sachwalter bei einzelnen Terminen in freiwilligen Rechtsfachen betreffend, vom 30. April dsh. Jrs. — Gesetzsammlung Bd. XV. Nr. 265. S. 47 — muß im Eingange Zeile 2 das Wort „Inzertulations“ ausfallen und statt der in dem §. 2. enthaltenen Worte:

„die in der dem erwähnten Gesetze unter IV. beigefügten Liste bestimmten Gebührensätze“

muß es heißen:

die in der allgemeinen Tagordnung cap. II. Tit. IV. bestimmten Gebührensätze.

In §. 37. der Ausführung-Verordnung vom 8. Juni 1863 zu der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 — Gesetzsammlung Bd. XV. Nr. 238. Seite 37 — muß es anstatt „die in §. 33. der Gewerbeordnung“ heißen:

die in §. 42. der Gewerbeordnung.